

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Neue Horizonte

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neue Horizonte“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Inden, NRW.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung

- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen

- zur Stärkung und Befähigung eines jeden einzelnen Menschen, auch von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund, als mündige Bürger für sich selbst und für die Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.
- zur Schaffung und Erhaltung zukunftsfähigen und Ressourcen schonenden sozialen Wohnraums.
- für ein gemeinschaftliches Leben für Alteingesessene Bürger und Neu-Zugezogene (inklusive Geflohene und Menschen mit Migrationshintergrund) aller Bildungsschichten und Kulturen im Sozialraum.
- zur Toleranz und des Respekts der Vielfalt, in einer globalen Welt

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweckgesellschaften

Der Verein kann Zweckgesellschaften gründen, die gewerbliche Ziele verfolgen können, sofern das für das Erreichen des Satzungszweckes sinnvoll und notwendig ist.

§4 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins

1. Stimmberechtigte Gründungs-Mitglieder des Vereins sind:
Mariam Alemyar, Manuela Kleines, Michael Kleines, Alexandra Lövenich, Reiner Lövenich, Sarah Matingu, Karoline Pinkert, Heleen van der Zanden
2. Von den stimmberechtigten Mitgliedern können **natürliche und juristische Personen**, die die Ziele des Vereins unterstützen, als neue **Mitglieder** vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen die Vorgeschlagenen als weitere stimmberechtigte Mitglieder wählen.
3. **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.**
4. **Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.**
5. **Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschließen, beispielsweise wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.**

§5 Fördermitglieder

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil.

§6 Beiträge

Die stimmberechtigten Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung.

§7 Vereinsvermögen

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Beiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstandes erfordert oder **wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.**
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Einladungsschreiben per Brief oder eMail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) oder eMails folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zu Beginn der Versammlung beantragt. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist bei Satzungsänderung oder Auflösung nicht zulässig.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Verabschiedung einer Charta des Vereins
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschluss zur Einsetzung eines Beirats und Wahl der Beiratsmitglieder
 - f) Auflösung des Vereins gem. §15.

- Sie entscheidet mit mindestens 50% der abgegebenen Stimmen über:
- g) Gründung und Auflösung von Zweckgesellschaften
 - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - i) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - j) Wahl des Vorstandes gemäß §10
 - k) Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses.
 - m) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, endet auch das Amt als Vorstand.

2. **Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.** Aus dem Kreis des Vorstandes kann ein Vorsitzender gewählt werden. Der Vorsitzende ist von den Vorschriften des §§181 befreit und ist berechtigt, den Verein nach außen alleine zu vertreten. **Ansonsten sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.**

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellvertretend amtiert. Auf der nächsten Vollversammlung wählen die Mitglieder ein neues Vorstandmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses.

6. Der Vorstand übt das Hausrecht aus und kann einzelne Personen oder Kooperationspartner, die gegen eine Vereins-Charta verstoßen, aus dem „Haus“ verweisen.

7. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.

8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§11 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat unterstützt beratend den Vorstand.

§12 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§13 Aufwandserstattung

1. Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder können Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt bekommen, sofern der Vorstand vorab den entstehenden Kosten einstimmig zugestimmt hat. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Nach Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Vorstand bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäfte im Amt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:
Förderverein PRO ASYL e.V. - Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, Moselstr. 4, 60329 Frankfurt am Main (<https://www.proasyl.de/foerderverein/>; Stand: 03.11.2019)

Inden, den 11.12.2019